Umweltschutz und Giftgesetz

Autor(en): **Vogel, H.E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **29 (1972)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782476

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Umweltschutz und Giftgesetz

Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften

Dank den Bemühungen weiter Kreise, vor allem der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz (und Lufthygiene), konnte der Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch einen Verfassungsartikel 24quater und ein Bundesgesetz vom 16. März 1955 gesetzlich verankert werden. Die weitere Zunahme der Gewässerverschmutzung veranlasste indessen die Bundesbehörden, ein neues, wesentlich verschärftes Gewässerschutzgesetz auszuarbeiten, welches von der Bundesversammlung am 8. Oktober 1971 verabschiedet wurde und am 1. Juli 1972 in Kraft getreten ist. Erst in den letzten Jahren wurde jedoch der breiteren Oeffentlichkeit bewusst, in wie hohem Ausmass sie durch die Zunahme der Giftstoffe in der Nahrung, aber auch in Industrieabwässern, bedroht ist. Industriebetriebe sehen sich genötigt, hochgiftige Abfallprodukte zu beseitigen; sie begegnen dabei sehr häufig wachsenden Schwierigkeiten, da die zur Vernichtung oder Wideraufarbeitung solcher Stoffe benötigten Anlagen in der Regel noch gar nicht existieren. Zur Behebung dieser prekären Lage arbeiteten die Bundesbehörden ein «Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)» aus, welches, nach Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte, vom 21. März 1969, am 1. April 1972 in Kraft getreten ist.

Diesem Gesetz zufolge gelten als Gifte unbelebte Stoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die vom Körper aufgenommen oder mit ihm in Berührung gebracht, schon in verhältnismässig geringen Mengen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden können und deren Handhabung daher besondere Vorsicht verlangt.

Wer mit Giften verkehrt, ist verpflichtet, alle zum Schutze von Leben oder Gesundheit notwendigen Massnahmen zu treffen. Verpackungen und Behälter von Giften müssen so beschaffen, bezeichnet und gekennzeichnet sein, dass eine Gefährdung von Leben und Gesundheit, insbesondere durch Verwechslung mit Lebensmitteln, anderen ungiftigen Stoffen oder Heilmitteln, nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Gifte, die der Besitzer nicht mehr aufbewahren will oder die er nicht mehr vorschriftsgemäss aufbewahren kann, sind unschädlich zu machen. Dabei sind alle Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Verunreinigung von Wasser, Luft und Boden auszuschliessen. Die Unschädlichmachung obliegt dem Besitzer der Gifte. Der Besitzer von im Kleinverkauf bezogenen Giften hat diese dem Abgeber zurückzugeben. Rückgabe und Rücknahme sind unentgeltlich.

Soweit der Besitzer selbst die Gifte nicht unschädlich machen kann, haben dafür die Kantone zu sorgen, nötigenfalls unter Mitwirkung des Bundes und in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden. Sie können dafür Gebühren erheben, soweit es sich nicht um im Kleinverkauf bezogene Gifte handelt.

Das Giftgesetz fordert die Errichtung einer toxikologischen Dokumentationsstelle, auch gewährt es unter vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen Beiträge an die Kosten von Giftauskunftsstellen.

Der Vollzug des Gesetzes obliegt, unter gewissen Vorbehalten, den Kantonen. Diese bezeichnen die zuständigen Vollzugsbehörden; sie erlassen die notwendigen organisatorischen Bestimmungen, die der Genehmigung durch den Bundesrat bedürfen.

Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Giftkommission aus Vertretern der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen, der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft, der Wissenschaft und der interessierten Kreise.

Das Eidgenössische Gesundheitsamt führt die offizielle Giftliste. Es verfügt über die Aufnahme angemeldeter Stoffe oder Erzeugnisse in diese Giftliste, gestützt auf das Gutachten eines Fachausschusses.

Wer ein noch nicht in die Giftliste aufgenommenes Gift, das nicht ausschliesslich zu Forschungszwecken, als Ausgangsstoff, Hilfsstoff oder Zwischenprodukt für chemische Produktionsprozesse dient, in den Verkehr bringt, wer mit starken Giften verkehrt, ohne im Besitze der erforderlichen Bewilligung zu sein, wer solche Gifte an einen Bezüger abgibt, der sich nicht über den Besitz der erforderlichen Bewilligung ausweist, oder wer die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen ganz oder teilweise unterlässt, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder mit Busse bis zu 5000 Fr. bestraft. In schweren Fällen kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; damit verbunden werden kann eine Busse bis zu 20 000 Fr. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 2000 Fr..

Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften wurde durch eine Vollziehungsverordnung, vom 23. Dezember 1971, ergänzt, die näher auf die ganze Materie eingeht. Darin wird eingehend Bezug genommen auf die Giftliste, mit Angaben über Grundstoffe, gewerbliche Produkte, Publikumsprodukte. Dabei interessieren je nach Kategorie der chemische Namen, die Giftklasse, der Hersteller, Importeur, Vertreter oder Verkäufer, die Kontrollnummern des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und gegebenenfalls der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt.

Die Einteilung der Gifte richtet sich nach ihrer Gesamtgefährlichkeit. Als Grundlage dafür dient eine Skala der akuten DL_{50}-Werte, das heisst der Dosis, die beim Tierversuch mit Ratten oder andern Tierarten innert fünf Tagen den Tod verursacht. Darüber hinaus sind gegebenenfalls noch folgende Einwirkungen zu berücksichtigen:

— die subakute oder chronische Toxizität oder andere, wie kanzerogene oder teratogene Wirkungen;
— die Gefährlichkeit eines Giftes bei paredentaler Aufnahme, insbesondere durch die Haut oder durch Inhalation, u. a. m.

Bei der Anmeldung neuer Stoffe und Erzeugnisse an das Eidg. Gesundheitsamt müssen die zur Beurteilung von Aufnahme und Einreihung in die Giftliste erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung, die Zweckbestimmung oder den Anwendungsbereich, die Gebrauchsweise sowie allfällige wissenschaftliche Gutachten, Versuchs- und Untersuchungsprotokolle und Werbeschriften vorgelegt werden.

Bei Stoffen, die bestimmungsgemäss ins Wasser gelangen, muss das Resultat der Begutachtung durch das Eidgenössische Amt für Umweltschutz vorliegen, bevor sie in die Giftliste aufgenommen werden.

Die Schwierigkeiten, die in unserer stark industrialisierten Welt mit ihrem komplexen Konsumgütermarkt der praktischen Verwirklichung der neuen Giftbestimmungen entgegenstehen, können nur überwunden werden, wenn in loyaler Zusammenarbeit der Behörden aller Stufen, der Unternehmerschaft und, last but not least, der breiten Konsumentenschichten die dafür notwendigen Grundlagen geschaffen und einerseits alle Giftstoffe ordnungsgemäss abgeliefert, anderseits dafür auch die nötigen Beseitigungsanlagen geschaffen werden.

Dr. H. E. Vogel

Armee und Umweltschutz

Im Rahmen von Flieger- und Flabmanövern wurde ein Detachement einer Kompanie für die Sprengung einer Abfallgrube bei der Muttseehütte des SAC eingesetzt. Somit ist einmal mehr unter Beweis gestellt, dass die Armee auch dem aktiven Umweltschutz gegenüber sehr aufgeschlossen ist. Für die Truppe stellte diese Mission eine wertvolle Ausbildungsmöglichkeit dar, ermöglichte sie doch das Ueben mit scharfen Spreng- und Zündmitteln. Unser Bild zeigt Oberstbrigadier Henchoz und weitere hohe Offiziere bei der Inspektion dieses umweltfreundlichen Armee-Einsatzes (Aufnahme: Keystone)